



Feuerwehrreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 16. September 2015
Genehmigung Finanz- und Kirchendirektion
vom 14. Dezember 2016
in Kraft seit 1. Januar 2016
Stand 1. Januar 2016

Feuerwehrreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

* *Beschluss der Gemeindeversammlung
vom 14. September 2016,
Genehmigung Finanz- und Kirchendirektion
vom 14. Dezember 2016,
mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2016*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gegenstand und Zielsetzung	3
§ 2 Feuerwehr	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehr *	3
§ 4 Feuerwehrkommission	3
§ 5 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat	4
2. Schadenverhütung	4
§ 6 Feuerschau	4
§ 7 Einsatzpläne	4
§ 8 Zutritt im Ereignisfall	4
3. Feuerwehrdienst	4
§ 9 Dienstpflicht	4
§ 10 Rekrutierung	5
§ 11 Dienstleistung	5
§ 12 Einteilung, Beförderung	5
§ 13 Übungen, Ausbildungsdienste	5
§ 14 Sold, Funktionsvergütung	5
§ 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe	5
§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
4. Einsatzkosten.....	6
§ 17 Ersatz der Einsatzkosten	6
§ 18 Entgelte für Hilfeleistungen	6
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
§ 19 Vollzugsverordnung	6
§ 20 Bussen	6
§ 21 Rechtspflege	7
§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 23 Übergangsbestimmung	7
§ 24 Genehmigung und Inkraftsetzung	7

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970, das folgende

Feuerwehrreglement ¹

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG)² und der Feuerschau im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

³ Der Gemeinderat regelt den Mannschaftsbestand der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrkommandos und des Feuerwehrinspektorates in der Verordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehr *

¹ Die Feuerwehr ist im Schadenfall berechtigt, die betroffenen Liegenschaften zu betreten.

² Übungen sind den Betroffenen rechtzeitig anzukündigen.

³ Aus wichtigen Gründen kann von einem Betroffenen eine Verschiebung der Übung verlangt werden.

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Als Fachinstanz berät eine Feuerwehrkommission den Gemeinderat. Diese ist wie folgt zu besetzen:

- a) Vorsteher des Löschwesens (Departementsvorsteher Gemeinderat),
- b) Leiter Sicherheit,
- c) Kommandant,
- d) Kommandant-Stellvertreter,
- e) zwei Mannschaftsvertreter,
- f) zwei weitere Mitglieder.

² Als weitere Mitglieder wählt der Gemeinderat zwei stimmberechtigte Einwohner, die nicht der Ortsfeuerwehr angehören.

³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Kommissionsaufgaben.

¹ Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

² Stand 1. Januar 2014

§ 5 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat *

¹ Der Gemeinderat kann die Feuerwehr für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.

² Er kann ihr das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen zugunsten Privater erlauben. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Feuerwehr muss dabei stets gewährleistet sein.

2. Schadenverhütung

§ 6 Feuerschau

Die Verwaltung führt Kontrollen der vorbeugenden Brandschutzmassnahmen (Feuerschau) durch.

§ 7 Einsatzpläne

¹ Für Objekte, die der Feuerschau unterliegen, haben die Liegenschaftseigentümer dem Feuerwehrkommando Einsatzpläne gemäss Vorgaben der Feuerwehr einzureichen.

² Die Eigentümer sind verpflichtet, Mutationen des Einsatzplanes umgehend dem Feuerwehrkommando zu melden.

³ Die Erstellung von Einsatzplänen kann der Feuerwehr übertragen werden. Der Aufwand für die Erstellung der Einsatzpläne durch die Feuerwehr wird in Rechnung gestellt.

⁴ Von Dritten erstellte Einsatzpläne sind der Feuerwehr, nach erfolgter Aufforderung, innert 3 Monaten zur Genehmigung vorzulegen.

⁵ Zusätzlicher Aufwand durch die Feuerwehr, insbesondere bei mangelhafter Ausführung der Einsatzpläne, kann in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Zutritt im Ereignisfall

¹ Für Objekte, die der Feuerschau unterliegen, hat der Gebäudeeigentümer in Absprache mit dem Feuerwehrkommando zu seinen Lasten eine Schlüsselhülle zu setzen und der Feuerwehr darin einen aktuellen Generalpass zur Verfügung zu stellen.

² Die Feuerwehr legt den Standort der Schlüsselhülle(n) in Absprache mit dem Gebäudeeigentümer fest.

3. Feuerwehrdienst

§ 9 Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden.

² Die Feuerwehrdienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person das 48. Altersjahr vollendet.

³ Bei Bedarf der Feuerwehr kann ab dem 18. Lebensjahr und über das dienstpflichtige Alter hinaus freiwillig Dienst geleistet werden.

§ 10 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

⁴ Der Gemeinderat kann die Rekrutierung an die Gemeindeverwaltung delegieren.

§ 11 Dienstleistung *

¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um:

- a) Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b) Feuerwehrdienstleistungen nicht niedergelassener Personen,
- c) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst.

§ 12 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant nimmt in Absprache mit dem Feuerwehrkommando die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziers- und höhere Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt die Beförderungen in Offiziersgrade vor.

³ Der Gemeinderat ernennt den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertretung.

§ 13 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

³ Übungen sind den Angehörigen der Feuerwehr rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Sold, Funktionsvergütung

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold sowie spezifische Funktionsvergütungen gemäss Anhang I aus.

² Der zu gewährende Teuerungsausgleich auf Sold und spezifischen Funktionsvergütungen entspricht dem Teuerungsausgleich, der dem Personal der Einwohnergemeinde Münchenstein gewährt wird.

§ 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe *

¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Der Ansatz der Ersatzabgabe in Prozent des Gemeindesteuerbetrages sowie dessen pauschale Begrenzung wird von der Gemeindeversammlung mit der Festlegung des Gemeindesteuersatzes jährlich festgesetzt.

³ Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten oder eingetragener Partnerschaft vom steuerpflichtigen Familieneinkommen erhoben. Unterliegt nur eine Person der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. Ausserhalb Münchenstein steuerpflichtiges Einkommen ist bei der Berechnung der Abgabe zu berücksichtigen. Die Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeindesteuerreglements finden sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt minimal 8 % bis maximal 10 % des Gemeindesteuerbetrages bzw. maximal Fr. 1'000.00.

§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch hin befreit:

- a) Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung,
- b) Personen, welche aufgrund ihrer feuerwehrdienstlichen Tätigkeit durch Unfall oder Krankheit dauerhaft dienstuntauglich geworden sind,
- c) Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter, eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, die Feuerwehrdienst in einer kantonal anerkannten Feuerwehrorganisation leistet.
- d) Personen, die mindestens während 10 Jahren Feuerwehrdienst in einer kantonal anerkannten Feuerwehrorganisation geleistet haben.

4. Einsatzkosten

§ 17 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b. FWG, deren Anlagen einen Fehl- oder Täuschungsalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

³ Wird ein Einsatz als Folge eines Fehl- oder Täuschungsalarms gemäss § 40 FWG mit dem üblichen Aufwand erledigt, kann der Gemeinderat nachfolgende Ansätze zur pauschalen Verrechnung anwenden:

- a) Fehl- oder Täuschungsalarme durch Brandmeldeanlagen: Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'500.00
- b) Mutwillige Alarmierung der Feuerwehr: Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00

⁴ Der Gemeinderat definiert den üblichen Aufwand sowie die Ansätze zur pauschalen Verrechnung gemäss Absatz 3 in der Verordnung.

§ 18 Entgelte für Hilfeleistungen

Die Entgelte für Hilfeleistungen sind kostendeckend mit den Leistungsnehmern zu vereinbaren.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

§ 20 Bussen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

§ 21 Rechtspflege *

¹ Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

² Verfügungen der Verwaltung können innert 10 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Die Anfechtung von Bussenverfügungen des Gemeinderats richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement und die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. September 1982 werden aufgehoben.

§ 23 Übergangsbestimmung

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements das 40. Altersjahr vollendet und ihre Dienstpflicht während mindestens 5 Jahren durch persönliche Dienstleistung in einer kantonal anerkannten Feuerwehrorganisation erfüllt haben, bleiben von der Dienstpflicht und der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe auf Gesuch hin befreit.

² Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabe befreit bleiben auch Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer gemäss Absatz 1 von der Ersatzabgabe befreiten Person in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.

§ 24 Genehmigung und Inkraftsetzung *

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die kantonale Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Münchenstein, 16. September 2015

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

G. Lüthi S. Friedli

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Münchenstein hat vorstehendes Reglement am 16. September 2015 und am 14. September 2016* (Änderung gemäss Vorgaben der Finanz- und Kirchendirektion) beschlossen.

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement mit Verfügung vom 14. Dezember 2016 genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Anhang I zum Feuerwehrreglement

Sold und Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen

Besoldung / Übungs- und Einsatzsold

Offiziere, Feldweibel, Fourier, Four-Stv., Fahrlehrer	Fr.	38.00 pro Stunde
Wachtmeister	Fr.	35.00 pro Stunde
Korporale	Fr.	32.00 pro Stunde
Gefreite	Fr.	28.00 pro Stunde
Soldaten u. Rekruten	Fr.	26.00 pro Stunde
Alarmfälle für alle ADF	Fr.	38.00 pro Stunde
Pikettentschädigung	Fr.	8.00 pro Stunde

Für Einsätze zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zeitaufschlag von einer Stunde je Einsatz gewährt.

Funktionsentschädigungen

Kommandant	Fr.	10'000.00 Jahrespauschale
Kommandant-Stv.	Fr.	5'000.00 Jahrespauschale
Offiziere	Fr.	2'500.00 Jahrespauschale
Feldweibel	Fr.	5'000.00 Jahrespauschale
Fourier	Fr.	3'000.00 Jahrespauschale
Fourier-Stv.	Fr.	38.00 / h nach Aufwand
Fahrzeugverantwortlicher	Fr.	950.00 Jahrespauschale
Wagenwart	Fr.	1'500.00 Jahrespauschale
Atemschutzverantwortlicher	Fr.	2'850.00 Jahrespauschale
Funk- u. Alarmierungsverantwortlicher	Fr.	1'350.00 Jahrespauschale
Ausbildungsverantwortlicher	Fr.	2'850.00 Jahrespauschale
Infrastrukturverantwortlicher	Fr.	950.00 Jahrespauschale